

Centimeter breite, zur Größe der Schrift in ganz falschem Verhältnis stehende äußere, leere („weiße“ kann man nicht sagen) Rand, und im Gegensatz hierzu der doppelt so breite Bundsteg, auf dessen unterem Rand ein paar Farbentlecke die Kolumnenziffern bedeuten sollen, so klagt Goebel in Bezug auf das herausgegriffene Werk der Moderne weiter, „bilden ein Machwerk, wie es geschmackswidriger nicht gedacht werden kann. Gleichwohl wagte vor kurzem ein sich als Kritiker gerierender Maler, der seinen Beruf verfehlt hat, diese scheußliche Scharfke als „das schönste Buch der Gegenwart“ in einem die moderne Richtung vertretenden Blatte zu bezeichnen.“

„Je nun, über den Geschmack von Leuten, wie dieser Apostel des Modernen, ist nicht zu streiten; sie glauben meist, sich nur dadurch zur Geltung bringen zu können und von sich reden zu machen, daß sie recht Widersinniges mit fecker Stirne vertreten und der Vernunft Hohn sprechen; sollen wir alten Buchdrucker uns aber denn von ihnen weismachen lassen, daß wir gar nichts gelernt haben und in Geschmackssachen stets in der Irre gewandelt sind? Mir will es manchmal vorkommen, als ob das Treiben dieser Gefellen nur eitel Spiegelfechtereie wäre, als ob man nur des Publikums spotten und sehen wolle, wie lange es sich solchen Blödsinn gefallen lasse. In dieser Idee kann man nur bestärkt werden, wenn man manche Schöpfungen der modernsten Malerei — Kunstwerke kann man sie nicht nennen — betrachtet. So sah ich in der gegenwärtigen Kunstausstellung zu Dresden eine Farbenfleckerei, die eine Landschaft darstellen sollte, bei der die Stämme der Bäume aus einigen geradezu dunkelbraunen Strichen bestanden, das Laubwerk aber durch hellbraune konzentrische Kreise gebildet war, die ganz so aussahen, als habe ein fünfjähriges Kind ein Schwämmchen in Farbe getunkt und sei damit auf der Leinwand umhergefahren; ich konnte mich nur über die Liberalität des Ausstellungs Komitees wundern, mit der eine solche Schmiererei — diesen Eindruck machte das sogenannte „Gemälde“ auf mein nicht secessionistisch verbildetes Auge — in die Räume des schönen Dresdener Ausstellungspalastes zugelassen worden war.“

„Es ist wahrlich Zeit, daß man in Buchdruckerkreisen, soweit es sich um typographische Erzeugnisse handelt, dem Treiben dieser Sorte von Fortschrittsleuten ein energisches „Vis hierher und nicht weiter!“ entgegensetze, damit ihre Geschmacksfälschungen nicht noch mehr Unheil anrichten, als schon geschehen ist. Man wolle diese Mahnung aber nicht so deuten, als sei ich jedem neuzeitlichen Fortschritte Feind — ich habe im Gegenteil, wo es nur möglich gewesen ist, stets allem Fortschritt, der sich als Verbesserung und Vervollkommnung des Vorhandenen erwies, das Wort geredet und ihn zu fördern gesucht. Fortschritte aber, wie sie die Moderne uns in der Buchausstattung gebracht hat, sind meist keine Fortschritte, denn sie würden uns nur weit hinter die Erzeugnisse der ersten Druckmeister zurückführen, und wir könnten wohl schließlich dahin gelangen, die „ausgegrabenen Bücher“, wie sie vor einer Reihe von Jahren in Düsseldorf als bibliographische Scherze veröffentlicht wurden, als erhabene Geschmacksmuster zu preisen und zu bewundern.“

Die Abschätzung von Sortimentengeschäften.

Praktische Winke von D. Schönwandt. 2. verbesserte Auflage. Gr. 8°. (36 S.) Berlin W. 9, 1899, D. Schönwandt. M 1.50 ord.

Ein lehrreiches Büchlein für jeden Buchhändler, das alle bei der Abschätzung in Frage kommenden Punkte in klarer und praktischer Weise erörtert. — Nachfrage und Angebot haben bei der Preisfestsetzung ganzer Geschäfte das Hauptgewicht. In Deutschland ist fast jedem die Möglichkeit geboten, ein neues Sortiment zu eröffnen. Dadurch wird der Wert der schon bestehenden Handlungen herabgedrückt. Der faktische Wert eines Geschäftes ergibt sich zumeist aus dessen Rentabilität, aus der Berechnung des zunächst festzustellenden Reingewinns. Diese Feststellung geschieht durch Abzug der Spesen vom Bruttogewinn. Vor allem maßgebend ist natürlich der jährliche Ein- und Verkauf, worüber man Klarheit gewinnt durch Aufstellung genauer Inventuren, der Kassaeinnahmen und -ausgaben, der Forderungen und Schulden. Die Aktiva bestehen vorwiegend aus der Geschäftseinrichtung, dem festen Lager und den Außenständen. Käufer und Verkäufer nehmen am besten gemeinschaftlich eine Einzelaufnahme, besonders des Sortimentslagers, vor, von dem das Kommissionslager auszuscheiden ist. Für das Antiquariatslager würde eine sacherweise Abschätzung genügen. Die Leihbibliotheken sind je nach dem etwaigen Vorrat alter, meist nutzlos gewordener, und der neuen, gelesenen Bücher abzuschätzen. Der Wert des Bandes dürfte durchschnittlich höchstens 50—60 % betragen. — Bei den Außenständen sind mutmaßliche Verluste selbstverständlich abzurechnen. — Interessant sind die Bemerkungen

über den Firmenwert, der am besten auf das Dreifache des durchschnittlichen Reingewinns der letzten Jahre geschätzt wird. Die Ausscheidung einzelner Teile des Verkaufsobjekts macht besondere Schwierigkeiten, auf die im Buch näher hingewiesen wird. — Erläuterungen über den Kaufvertrag und den Teilhabervertrag beschließen die im ganzen unzweifelhaft kundige, in unwichtigeren Punkten vielleicht nur noch vereinfachtere Aufstellungen zulassende Behandlung des Gegenstandes.

Kleine Mitteilungen.

Nachdrucksprozeß. — Anfang dieses Jahres wurde im Deutschen Theater in München das Ballett „Die roten Schuhe“ wiederholt zur Aufführung gebracht. Das Recht hierzu hatte Herr Direktor Dertel von der Theateragentur F. O. Girich in Wien erworben. Mit der Musik und den Angaben zu dem scenischen Arrangement erhielt Herr Dertel von der Firma auch ein die Handlung des Balletts erklärendes Textbuch in deutscher Sprache. Um den Besuchern seines Theaters die Möglichkeit zu geben, dem ziemlich langen Stücke mit besserem Verständnis zu folgen, ließ Herr Dertel den Text in einer Auflage von 2000 Exemplaren vervielfältigen und an der Theaterkasse zu 10 % das Stück verkaufen. Als etwa 200 Exemplare abgesetzt waren, lief Mitte März an Herrn Dertel von der Firma Zipser & König in Leipzig, deren Hauptniederlassung sich in Pest befindet, ein Schreiben ein, worin ihm eröffnet wurde, sie habe von dem Wiener Schriftsteller Herrn Regel, dem Autor des Textes, das Recht zur Vervielfältigung des Textes käuflich erworben und sei demnach berechtigt, gegen Dertel wegen unbefugten Nachdrucks vorzugehen. Um Weiterungen zu vermeiden, sei sie bereit, ihm die Vervielfältigung in deutscher Sprache gegen entsprechende Entschädigung zu gestatten. Da Direktor Dertel sich darauf nicht einließ, stellte die Firma Strafantrag auf Grund des § 61 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht. In der Verhandlung vor dem Landgericht I in München gab Herr Dertel an, er habe geglaubt, mit dem Aufführungsrecht auch das Recht zum Nachdruck des Textes erworben zu haben. Er habe nur bona fide gehandelt; davon, daß die Firma Zipser & König das Vervielfältigungsrecht besitze, habe er gar nichts gewußt. Die Verteidigung stützte sich darauf, daß das Werk eines Ausländers nach dem oben erwähnten Paragraphen nur dann geschützt sei, wenn es in einem inländischen Verlag in den buchhändlerischen Verkehr gebracht worden sei. Die Firma Zipser & König habe ihre Hauptniederlassung in Pest und eine Zweigniederlassung in Leipzig. Sache der Staatsanwaltschaft wäre es, nachzuweisen, daß das Werk von Leipzig aus (von dem deutschen Verlage) und nicht von Pest aus in den buchhändlerischen Verkehr Deutschlands gebracht worden sei. Jedenfalls aber habe sich der Angeklagte in einem rechtlichen Irrtum befunden und optima fide gehandelt. Das Urteil lautete auf Freisprechung unter Ueberweisung der Kosten auf die Staatskasse, zugleich aber auch auf Einziehung der noch vorhandenen Nachdrucks-Exemplare. Die Gründe eigneten sich die rechtlichen Ausführungen der Verteidigung über den § 61 nicht an, billigten aber dafür dem Angeklagten den Schutz des § 18 des citierten Gesetzes zu, indem sie aussprachen, daß Dertel in irrtümlicher Auslegung der von ihm erworbenen Rechte, daher nach Lage der Sache und nach Ueberzeugung des Gerichts zweifellos bona fide gehandelt habe. Da aber doch eine objektive Zuwiderhandlung gegen das Gesetz vorlag, mußte auf Einziehung der noch vorhandenen Text-Exemplare erkannt werden. (M. N. N.)

Die Pariser Presse und der Dreyfusprozeß. — Aus Paris (3. September) berichtet man der Voss. Ztg.: Die Spannung, mit der hier das Ergebnis des Prozesses in Rennes abgewartet wird, ist ungemein groß. Paris ist zur Zeit sehr leer, die Einheimischen sind aus ihren Sommerfrischen noch nicht zurück, und an Fremden ist kein Ueberfluß. Und doch ruft der Dreyfuskrieg fortwährend eine ungewöhnliche Bewegung in allen Straßen hervor. Morgens werden eine Unmasse Blätter abgesetzt, und es geht kein Mensch zur Tagesarbeit, ohne die Zeitung zu lesen. Bald nach Mittag erscheinen schon die ersten Abendblätter mit dem freilich sehr unvollständigen Bericht über die Sitzung des Kriegsgerichts zu Rennes. Meist schießt dabei der Petit bleu den Vogel ab, er bringt auch Abbildungen aus dem Gerichtssaal. Dann folgen und überhastet einander die weiteren Blätter: Presse, Droit de l'homme u. a., mit ihren Ausgaben. Den größten Erfolg hat die von dem Nationalisten Millevoye geleitete Patrie, die von 3 Uhr ab sicher 100—150000 Stück absetzt. Die Anreißer laufen wie Besessene bis in die entlegensten Viertel, fortwährend Blätter aus-schreiend. Dann kommen Jour, Journal des Débats und Temps, die um 5 Uhr mit dem vollständigen Gerichtsbericht erscheinen. Das Petit Journal giebt eine eigene Abendausgabe aus. Der Figaro druckt 150000 Stück seines 36 Riesenpalten füllenden